



AWO
Seniorenzentren im
Erftkreis gGmbH

Zeiss Str. 1
50126 Bergheim

Ein Unternehmen der
Arbeiterwohlfahrt

Tel.: 0 22 71/60 30
Fax: 0 22 71/6 03 52
Durchw.: 0 22 71- 6 03 19

Auskunft erteilt:
Wolfgang Schilling
e-mail:
w.schilling@awo-bm-eu.de

Bergheim, 29.04.2014

Arbeiterwohlfahrt Zeiss Straße 1 50126 Bergheim

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1659

A01, A11

Stellungnahme

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Zu Beginn dieser Ausführung erlaube ich mir den Hinweis, dass der vorliegende Entwurf an sehr vielen Stellen vom Tatsächlichkeitsprinzip, das das BSG Urteil 2011 einfordert abweicht. Auch ist der behandelnde Fall in Sachsen, mit 100% geförderten Einrichtungen, nicht mit der Situation in NRW zu vergleichen.

Die Umsetzung der DVO wird bei den Trägern der Einrichtungen zu einem erheblichen Bürokratieaufwand führen, da die Nachweispflicht eine neue Form der Datenaufbereitung erfordert. Das führt zu erheblichen dauerhaften Mehraufwand, auch bei den zuständigen Behörden, der letztendlich über die Vergütungen aus dem SGB XI refinanziert werden muss.

§ 2 Abs.2: Der Pro-Platz-Wert von 93.500,-€ (1.870,-€X50 m² = 93.500,-€) ist faktisch eine Absenkung dieses Wertes seit 2003. Auf dieser Basis würde sich der fortgeschriebene Wert auf ca. 110.000,-€ im Jahre 2014 belaufen. Hier ist, auch vor dem Hintergrund der geforderten Raumkonzepte, eine Überprüfung notwendig. Die Freie Wohlfahrtspflege hat eine jährliche Fortschreibung auf Basis eines Preisindex für Wohngebäude in NRW, mit dem Basisjahr 2014, vorgeschlagen.

§ 2 Abs.4: Dringend muss in dem Entwurf auch die Tatsache eingearbeitet werden, dass bei Umbau der Altbauten, z.B. um die 80%ige Einzelzimmerquote zu schaffen, mehr als die geförderten 50 qm und auch im Einzelfall mehr als die als Ausnahme zugelassenen 55 qm pro Platz in einer Einrichtung geschaffen wird.

§ 2 Abs. 5 + 7: Grundsätzlich wird es durch die Reduzierung der Abschreibungsmöglichkeiten auf 2% bei Neubauten, für Investoren nicht mehr möglich zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu bauen. Wie können von Darlehenslaufzeiten von 25 bis 30 Jahren, einschl. deren Tilgung ausgehen. Bei einer AFA von 2% ist die Tilgung nicht zu leisten.

Handelsregister
Amtsgericht Köln
HRB 40 632

Geschäftsführer:
Wolfgang Schilling
Wolfgang F.M. Thurow
Aufsichtsrat:
Dieter Freytag (Vors)

Bankverbindungen:
Bank für Sozialwirtschaft
Köln; BLZ 37020500
Konto: 0006133500
IBAN DE83370205000006133500
BIC BFSWDE33XXX

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto: 0142 019 849
IBAN DE76370502990142019849
BIC COKSDE33

§ 3 Abs. 4-6: Nur bei Anpassungen bestehender Gebäude ist die AFA von 4% zulässig. Bei den Anpassungen bestehender Gebäude ist in der Regel ein Abbau von bestehenden Pflegeplätzen die Folge. Da ein Ergänzungsneubau in unmittelbarer Nähe nicht immer möglich ist.

Es kann angenommen werden, dass die Auswirkungen der §§ 2+3 zu einem Abbau von Pflegeplätzen führt. Damit wird der politische Wille eines „0-Wachstums“ nicht erreicht. Dies ist vor dem Hintergrund einer stetig ansteigenden Anzahl Pflegebedürftiger nicht bedarfsgerecht. Diese Lücke ist durch neue Wohnformen, Quartiersentwicklung oder/und ehrenamtlicher und nachbarschaftlicher Hilfe nicht zu schließen.

§ 5: Hier ist keine Bildung von Rücklagen bzw. des notwendigen Eigenkapital möglich. Die Abschreibungen aus der Erstinvestition wird in der Regel für die Rückführung und Tilgung vom Fremdkapital bzw. des Eigenkapitals eingesetzt. Das lässt keine kaufmännischen Handlungen, die in die Zukunft gerichtet ist, zu.

§ 6: Hier ist die anerkannte Pro-Platz-qm eine relevante Größe. Bei Umbauten ist es keine Seltenheit, dass mehr als die bewilligten 50 qm bzw. 55 qm pro Platz vorgehalten wird. Das ist aber ein maßgeblicher Einflussfaktor auf die Höhe des leistenden Instandhaltungsaufwand. Auch ist die Höhe von 15,90 € je qm nicht auskömmlich. Hier wird auf entsprechende Berechnungen aus dem öffentlichen Wohnraum (2. Berechnungsverordnung) verwiesen, eine entsprechende Regelung ist für das Wohnen in einer Pflegeeinrichtung auch anzusetzen.

Durch die Aufwandsbetrachtung sind dem Träger die betriebswirtschaftlichen Spielräume genommen. Daher ist die Pauschale um den tatsächlichen Aufwand anzupassen und damit zu refinanzieren. Auf den Aufwand für die Nachweise bei den Trägern und den Behörden ist bereits hingewiesen worden, da künftig sämtliche Aufwendungen nachgewiesen werden müssen.

§ 8: Nach der vorliegenden DVO ist die konkrete Vergleichsberechnung nicht klar, wenn die Miete über einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden soll. Die dann anerkannte Miete muss als Basis gleichbleibender Kosten für den Zeitraum des Vertragsverhältnisses (z.B. 10 oder 20 Jahre) zugrunde gelegt werden.

§ 8 Abs. 8: Für bereits abgeschlossene Mietverträge ist ein Bestandschutz bis zum Auslaufen des Vertrages notwendig. Die Begrenzung auf 5 Jahre ist willkürlich und stellt den Mieter vor wirtschaftliche Probleme, wenn der Vertrag keine Kündigungsmöglichkeit vorsieht. Falls ja, wird der Vermieter vor dem Problem der Refinanzierung seiner Darlehensverpflichtung gestellt. Damit wird die wirtschaftliche Existenz in Frage gestellt, obwohl die Verträge nach gültigem Recht geschlossen wurden und dies nun in Frage gestellt wird. Das schafft eine Änderung der Geschäftsgrundlagen, die die Vertragspartner nicht zu verantworten haben.

§ 11: Für die EDV-Ausstattung wurde aufgrund von gesonderten Absprachen mit dem Landschaftsverband, unter Beteiligung des Ministeriums, für die Einrichtungen eine Pauschale akzeptiert. Diese fällt nun ersatzlos weg. Diese Pauschale wurde als Ausgleich dafür gesehen, dass durch die umfassenden Regelungen seit Greifen der Pflegeversicherung ein hoher Aufwand im Bereich der EDV-Ausstattung entstanden ist. Diese EDV-Ausstattung ist ein „sonstiges Anlagegut“. Hier sollte für Klarheit in der DVO gesorgt werden.

AWO Seniorenzentren im Erftkreis gGmbH

Wolfgang Schilling
Geschäftsführer